

Name des Anforderers:	
Dienststelle des Anforderers:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	Telefax:

**Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Westfalen-Lippe e.V.
— Einsatzzentrale Landesverband —**

Telefax: 0700 – 37 52 52 76

Anforderung einer Hilfeleistung durch das DRK

Ich bitte das Deutsche Rote Kreuz um die Durchführung folgender Hilfeleistung:

Es handelt sich ¹

- um einen Einsatz aus Anlass eines Not- oder Unglücksfalls.**
Die dem Deutschen Roten Kreuz durch den Einsatz entstehenden bzw. entstandenen Kosten werden durch das DRK auf der Grundlage der gültigen gesetzlichen Regelungen mit der für den Einsatz zuständigen Behörde oder der zuständigen Versicherung abgerechnet.
- um eine anderweitige Hilfeleistung oder einen Wachdienst.**
Die durch den Einsatz entstehenden bzw. entstandenen Kosten werden nach Maßgabe der „Empfehlung über die Erstattung von Selbstkosten bei Einsätzen der Rotkreuzgemeinschaften im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe“² von mir übernommen.

Ort, Datum:

Unterschrift
des Anforderers:

¹ Zutreffendes ankreuzen

² Auszug umseitig

Auszug aus:

**Empfehlung über die Erstattung von Selbstkosten
bei Einsätzen der Rotkreuzgemeinschaften
im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe**
Beschluss der Landesrotkreuzleitung vom 11. Oktober 2001

1 Leistungen der Rotkreuzgemeinschaften und Kostentragung

(1) Die Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes mit ihren Einsatzformationen helfen bei Not- und Unglücksfällen, bei öffentlichen Notständen sowie im Zivilschutz. Diese Einsätze sind für die Betroffenen grundsätzlich unentgeltlich; die dem Deutschen Roten Kreuz durch den Einsatz entstandenen Kosten werden auf der Grundlage der gültigen gesetzlichen Regelungen mit der den Einsatz anfordernden Stelle oder der zuständigen Versicherung abgerechnet.

(2) Darüber hinaus können die Rotkreuzgemeinschaften und ihre Einsatzformationen auch weitere freiwillige Hilfeleistungen und Wachdienste erbringen. Ein Anspruch auf Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Für diese Einsätze wird vom Verursacher oder Anforderer Kostenerstattung verlangt.

(3) Auf die Kostenerstattung kann durch Beschluss des zuständigen Vorstands ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls gerechtfertigt ist. Dieser Verzicht soll insbesondere dann erfolgen, wenn der Einsatz im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements zur Unterstützung einer anderen gemeinnützigen Organisation oder Aktivität geschieht.

[...]